

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 08.05.2014

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder
2.	Wahl des zweiten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters
3.	Festlegung der Entschädigung für den zweiten (ehrenamtlichen) Bürgermeister
4.	Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
5.	Beschluss der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO)
6.	Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
7.	Festlegung der gemeindlichen Referenten

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Gerhard Müller

Kaspar Spiel

Richard Graf

Daniel Greinwald

Günther Hain

Ursula Herz

Robert Kergl

Claudia Klafs

Helmut Mayr

Stephan Schlierf

Alexander Zink

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.04.2014 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 30.04.2014 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:50 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 22.05.2014.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.04.2014 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung durch den ersten Bürgermeister feierlich zu vereidigen. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein GR-Mitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Wort „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. (Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO).

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden die Eidesleistung.

Zu vereidigen sind somit folgende (neuen) Gemeinderatsmitglieder:

- Graf Richard
- Greinwald Daniel
- Hain Günther
- Herz Ursula
- Kergl Robert
- Klafs Claudia
- Mayr Helmut
- Schlierf Stephan

Beschluss:

Es ist keine Abstimmung erforderlich.

Der erste Bürgermeister vereidigt feierlich die neuen Gemeinderatsmitglieder

- Graf Richard
- Greinwald Daniel
- Hain Günther
- Herz Ursula
- Kergl Robert
- Klafs Claudia

- Mayr Helmut
- Schlierf Stephan

entsprechend Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO.

Abstimmung
0 : 0

2. Wahl des zweiten (ehrenamtlichen) Bürgermeisters

Sachverhalt:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderates mindestens ein weiterer Bürgermeister (der „zweite Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 39 GLKrWG). Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO:

(3) ¹ Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ² Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴ Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵ Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶ Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷ Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Im Anschluss an die Wahl ist der zweite Bürgermeister durch den ersten Bürgermeister gemäß Art. 27 KWBG zu vereidigen. Der Wortlaut des Eides lautet: „Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“. Der Eid kann auch ohne die Wort „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Erster Bürgermeister Grünbauer bittet um namentliche Vorschläge für den/die zweiten Bürgermeister/in.

Genannt wird Alexander Zink und Daniel Bittscheidt.

Die Gemeinderäte wählen einzeln und geheim (Wahlurne steht vor dem Sitzungssaal) mittels eines Stimmzettels den zweiten Bürgermeister.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Daniel Bittscheidt	7 Stimmen
Alexander Zink	8 Stimmen

Beschluss:

Es ist keine Abstimmung erforderlich, da der zweite Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird. Das Abstimmungsergebnis ist das Wahlergebnis.

Als weiterer Bürgermeister wurde entsprechend Art. 51 Abs. 3 GO Herr Alexander Zink gewählt und vom ersten Bürgermeister entsprechend Art. 27 KWBG vereidigt.

3. Festlegung der Entschädigung für den zweiten (ehrenamtlichen) Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG erhalten ehrenamtliche weitere Bürgermeister (zweiter Bürgermeister) neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG ist die Entschädigung für die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister (zweiter Bürgermeister) im Einvernehmen mit dem Betreffenden durch Beschluss festzusetzen. Die Berechtigten können auf die festgesetzte Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KWBG).

Der ehrenamtliche zweite Bürgermeister erhält außerdem gemäß Art. 56 KWBG in Ausübung seines Amtes Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) sowie gemäß Art. 55 KWBG eine jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld).

Der zweite Bürgermeister hat in der letzten Wahlperiode eine Entschädigung von 110 € im Monat erhalten. Vertrat er den Bürgermeister ununterbrochen länger als drei Tage erhielt er für die darüber hinausgehende Zeit eine zusätzliche Entschädigung von 90 €.

Beschluss:

Nach Art. 54 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 4 KWBG beschließt der Gemeinderat mit Zustimmung des neu gewählten zweiten Bürgermeisters:

1. Der ehrenamtliche zweite Bürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von **130,- €**. Vertritt er den ersten Bürgermeister ununterbrochen länger als drei Tage, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine zusätzliche Entschädigung von täglich 100,- €. Als Vertretungstage zählen nicht allgemein dienstfreie Tage, es sei denn, an einem solchen fällt tatsächlich eine Vertretung an.
2. Die laufende Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die nach Vertretungstagen bemessene Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.
3. Der Beschluss tritt ab dem 08.05.2014 in Kraft.

GR Zink war von der Abstimmung ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des Art. 49 GO (persönliche Beteiligung) vorlagen

4. Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Pähl vom 16.05.2008 neu zu beschließen.

Wesentliche Änderungen:

- die Höhe der Entschädigungen der Gemeinderäte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates werden angepasst. Derzeit wird eine Entschädigung in Höhe von 10 € je Sitzung geleistet. Eine Erhöhung auf 20 € wird vorgeschlagen (§ 3 Abs. 2 der Satzung)
- der Rechnungsprüfungsausschuss besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Um die Zusammensetzung des neuen Gremiums nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ spiegelbildlich besetzen zu können wird der Rechnungsprüfungsausschuss auf fünf Mitglieder vergrößert (§ 2 Abs. 1 der Satzung).
- es gibt nur einen weiteren Bürgermeister (§ 5 der Satzung).

Beschluss:

Die Höhe der Entschädigungen der Gemeinderäte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates werden angepasst. Derzeit wird eine Entschädigung in Höhe von 10 € je Sitzung geleistet. Eine Erhöhung auf 20 € wird vorgeschlagen (§ 3 Abs. 2 der Satzung)

Abstimmung:
10 : 5

Beschluss 2:

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Um die Zusammensetzung des neuen Gremiums nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ spiegelbildlich besetzen zu können wird der Rechnungsprüfungsausschuss auf fünf Mitglieder vergrößert (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

Abstimmung:
15 : 0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pähl beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht

vom 15. Mai 2008

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

- (2) Den Vorsitz im vorgenannten Ausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je € 20,00 für die notwendigen Teilnahmen an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Pähl, 08.05.2014

Erster Bürgermeister
Werner Grünbauer

5. Beschluss der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO)

Sachverhalt:

Grundlage für die zu beschließende Geschäftsordnung ist das überarbeitete Muster des Bayerischen Gemeindetages für die Wahlperiode 2014/2020 für kleinere Gemeinde. Das Muster sollte entsprechend übernommen werden. Zur bisherigen Geschäftsordnung ergeben sich teilweise Änderungen. Die individuellen Festlegungen der bisherigen Geschäftsordnung wurden übernommen.

Folgende Festsetzungen müssen noch festgelegt werden:

§ 12 Abs. 2 GeschO:

1. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO (wählbar sind Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind) weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

2. § 20 GeschO:

Entscheidung, ob die Einladungen schriftlich oder elektronisch (vgl. auch § 4 Abs. 2; Wahlmöglichkeit) oder nur schriftlich erfolgen (bislang: schriftlich). Anmerkung Verwaltung: aus Gründen der Einsparung (Papier, Toner und Zeit) wird vorgeschlagen, die Einladungen samt Anlagen zukünftig an alle Gemeinderäte nur noch elektronisch zu versenden.

3. § 21 GeschO:

Es ist darüber zu entscheiden, ob Anträge des Gemeinderates nur schriftlich oder schriftlich und elektronisch eingereicht werden können.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO (wählbar sind Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind) keine weiteren Stellvertreter.

Abstimmung:
15 : 0

Beschluss 2:

Die Einladungen werden schriftlich oder elektronisch (vgl. auch § 4 Abs. 2; Wahlmöglichkeit) versandt.

Abstimmung:
12 : 3

Beschluss 3:

Die Anträge durch den Gemeinderat können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Abstimmung:
15 : 0

Beschluss 4:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

Abstimmung
15 : 0

6. Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO haben erst Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern zwingend einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Für die Gemeinde Pähl besteht somit keine Pflicht, aber die Möglichkeit, zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (vom 08.05.2014) ist unter § 2 Abs. 1 geregelt, dass der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss bildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

Nach § 2 Abs. 2 führt den Vorsitz im Ausschuss ein vom Gemeinderat zu bestimmendes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

Nach § 2 Abs. 3 ist der Ausschuss vorberatend tätig.

Nach § 2 Abs. 4 ergibt sich der Aufgabenbereich des Ausschusses aus der Geschäftsordnung, soweit er nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Beschluss:

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt:

- Baierl Thomas
- Müller Gerhard
- Mayr Helmut
- Hain Günther
- Klafs Claudia

Zur Vorsitzenden wird Frau Claudia Klafs bestimmt.

Abstimmung
0 : 0

7. Festlegung der gemeindlichen Referenten

Sachverhalt:

Zu besetzen sind die Referenten für folgende Bereiche:

- Jugend (bisher Thomas Baierl, Franz Wörl)
- Straßen, Wege, Wald (bisher Peter Promberger, Kaspar Spiel, Johann Weber, Hubert Pentenrieder, Fritz Bernhard)
- Friedhof (bisher Peter Promberger, Fritz Bernhard)
- Anschlagtafeln (bisher Fritz Bernhard)
- Vereine (bisher Gerhard Müller, Franz Sailer)
- Tourismus (bisher Kaspar Spiel, Daniel Bittscheidt)
- Kindergarten (bisher Thomas Baierl, Franz Wörl)
- Ortsverschönerung (bisher Wolfgang Czerwenka, Hubert Pentenrieder)
- Betreiberausschuss PGZ (bisher u.a. als GR Wolfgang Czerwenka, Franz Sailer)
- Breitbandpate (bisher Wolfgang Czerwenka)

Beschluss:

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden als Referenten bestimmt:

- Jugend, Soziales: Thomas Baierl, Claudia Klafs
- Straßen, Wege, Wald: Robert Kergl, Richard Graf, Vertretung: Kaspar Spiel, Günther Hain
- Öffentliche Plätze: Stephan Schlierf, Daniel Bittscheidt Vertretung: Helmut Mayr, Ursula Herz
- Vereine: Daniel Greinwald, Günther Hain
- Tourismus: Kaspar Spiel, Daniel Bittscheidt
- Kinderbetreuung: Thomas Baierl, Ursula Herz
- Bauausschuss Kinderkrippe: Robert Kergl, Vertretung: Stephan Schlierf
- Betreiberausschuss PGZ: Gerhard Müller, Daniel Greinwald
- Technische Infrastruktur, Breitband: Wolfgang Czerwenka, Richard Graf

Abstimmung
15 : 0